

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 249/2016
betreffend Abzahlen und Abarbeiten der Schäden
wegen grober Verunreinigung und Vandalismus**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und
öffentliche Sicherheit vom 17. Mai 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 249/2016 von Jürg Sulser
wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Bruno Amacker, René Isler, Rolando Keller,
Walter Langhard und Daniel Wäfler:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 249/2016 wird geändert,
und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. Mai 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jörg Kündig

Der Sekretär:

Daniel Bitterli

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig, Gossau (Präsident); Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen, Peter Häni, Bauma; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli.

***Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)
vom 19. Juni 2006***

***(Änderung vom; Beschädigung von Sachen
im öffentlichen Eigentum)***

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz
und öffentliche Sicherheit vom 17. Mai 2018,*

beschliesst:

*I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie
folgt geändert:*

*Beschädigung
von Sachen
im öffentlichen
Eigentum*

*§ 13 a. ¹ Wer eine Sache, die im Eigentum des Kantons oder der
Gemeinden steht, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, wird zum Ersatz
des Schadens verpflichtet.*

*² Ist die Geldforderung auf dem Weg der Schuldbetreibung unein-
bringlich, muss die Verursacherin oder der Verursacher des Schadens eine
dem verursachten Schaden entsprechende Realleistung erbringen. Sie oder
er leistet diese im Rahmen von besonders gekennzeichneten Arbeitsein-
sätzen im öffentlichen Raum.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

*III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der
Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative von Jürg Sulser und Mitunterzeichnenden, KR-Nr. 249/2016, betreffend Abzahlen und Abarbeiten der Schäden wegen grober Verunreinigung und Vandalismus, wurde am 11. Juli 2016 eingereicht und im Kantonsrat am 15. Mai 2017 behandelt, wobei sie mit 104 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

Am 22. Mai 2017 wurde sie der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur Beratung zugewiesen. Im Lauf der Beratung hat die Kommission die parlamentarische Initiative gemäss dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungsdienstes abgeändert. In der Schlussabstimmung an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2018 hat die Kommission die geänderte parlamentarische Initiative aber mit 7:5 Stimmen (bei 12 anwesenden Kommissionsmitgliedern) abgelehnt.

2. Die parlamentarischen Initiative

Ursprüngliche Formulierung

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) folgendermassen ergänzt wird:

§ 13 (neu): Wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Einrichtungen und Güter beschädigt, wird verpflichtet, den verursachten Schaden zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, ist der verursachte Schaden durch gekennzeichnete Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum abzugelten.

Geänderte Formulierung

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Straf- und Justizvollzugsgesetz wie folgt abzuändern:

§ 13 a. ¹ Wer eine Sache, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden steht, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, wird zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

² Ist die Geldforderung auf dem Weg der Schuldbetreibung uneinbringlich, muss die Verursacherin oder der Verursacher des Schadens eine dem verursachten Schaden entsprechende Realleistung erbringen. Sie oder er leitet diese im Rahmen von besonders gekennzeichneten Arbeitseinsätzen im öffentlichen Raum.

Beschädigung
von Sachen
im öffentlichen
Eigentum

3. Bericht an den Regierungsrat vom 14. Juli 2017

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative von Jürg Sulser abgeschlossen. Die parlamentarische Initiative wurde im Kantonsrat am 15. Mai 2017 behandelt, wobei sie mit 104 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

Inhalt

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) folgendermassen ergänzt wird:

§ 13 (neu): Wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Einrichtungen und Güter beschädigt, wird verpflichtet, den verursachten Schaden zu bezahlen. Ist dies nicht möglich, ist der verursachte Schaden durch gekennzeichnete Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum abzugelten.

Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. Juli 2017 hat die Kommission, vorbehältlich der Schlussabstimmung, der parlamentarischen Initiative mit 6:5 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

Schmierereien und Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden und Gütern verursachen dem Kanton Zürich und letztendlich den Steuerzahlenden hohe Kosten. Die Kommissionsmehrheit sieht deshalb in der PI ein probates Mittel, um die Hemmschwelle, Sprayereien, Schmierereien oder andere Sachbeschädigungen zu begehen, hinaufzusetzen und gleichzeitig Schadenersatz durch eine Geldzahlung oder Abarbeitung des Schadens zu erhalten. Durch die gekennzeichneten Arbeitseinsätze sollen die Täter aus der Anonymität geholt werden, was nicht zuletzt eine abschreckende Wirkung entfalten soll. Die Mehrheit ist sich bewusst, dass es betreffend Umsetzung der PI noch offene Fragen gibt. So hat sie festgestellt, dass es den Tatbestand der «fahrlässigen» Sachbeschädigung nicht gibt. Sie ist sich auch im Klaren, dass eine Umsetzung der «gekennzeichneten» Arbeitseinsätze allenfalls problematisch sein könnte. Sie hält jedoch an der vorläufigen Unterstützung der PI fest, nicht zuletzt, weil sie der Meinung ist, dass der Staat ein grosses Interesse daran haben muss, Schäden an öffentlichen Einrichtungen noch konsequenter zu verhindern.

Die Kommissionsminderheit lehnt die PI ab, weil die geltenden straf- und zivilrechtlichen Instrumente bereits heute die Möglichkeit bieten, Täterinnen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Sie sieht das Problem in erster Linie darin, dass zu wenige Verursacher von Sprayereien, Schmierereien oder anderen Sachbeschädigungen erwischt werden. Sie argumentiert denn auch, dass aufgrund der PI nicht mehr Täterinnen und Täter erwischt würden. Die Minderheit kritisiert zudem, dass die Anprangerung von Täterinnen und Tätern in der heutigen

Zeit kein adäquates Mittel zur Abschreckung sein kann. Sie sieht auch nicht ein, wieso ein solches Instrument ausgerechnet bei Sachbeschädigungen zum Zug kommen soll, aber nicht bei anderen Vergehen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 14. Juli 2017 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 249/2016 betreffend Abzahlen oder Abarbeiten der Schäden wegen grober Verunreinigung und Vandalismus im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Der parlamentarischen Initiative geht es – gemäss Begründung – im Wesentlichen darum, dass die Folgen von Vandalismus den Verursachenden entweder finanziell oder gesellschaftlich wehtun. Sachbeschädigungen sollen minimiert und es soll eine deutliche Abschreckung geschaffen werden. Daher soll der Schaden entweder finanziell oder mit gekennzeichneten Arbeitseinsätzen abgegolten werden müssen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Initianten im Grundsatz. Er verurteilt Vandalenakte in aller Form und unterstützt es, dass Fehlbarbare zivil- und strafrechtlich konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Dazu steht den Behörden eine erprobte Palette von Sanktionsmassnahmen sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht das zur Diskussion gestellte Problem deshalb nicht darin, dass keine oder nicht genügend griffige Mittel bestehen, wie mit den Täterinnen und Tätern umgegangen wird, sondern in der Tatsache, dass nur wenige Täterinnen und Täter erwischt werden.

A. Neue Bestimmung im Straf- und Justizvollzugsgesetz

Die Initianten der parlamentarischen Initiative wollen einen neuen Paragraphen (§ 13 neu) im Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG; LS 331), unter dem 2. Abschnitt, Kantonales Übertretungsstrafrecht, einführen.

Der vorgeschlagene Gesetzestext sieht in Satz 1 die Bezahlung von Schadenersatz für eine vorsätzliche oder fahrlässige Sachbeschädigung vor. Es fragt sich daher, ob dies eine strafrechtliche oder eine zivilrechtliche Norm ist. Da der neu vorgeschlagene § 13 im StJVG und unter dem Titel «Kantonales Übertretungsstrafrecht» steht, würde man erwarten, es handle sich um eine Strafe. Das Wort Schadenersatz deutet auf eine zivilrechtliche Forderung hin, das Wort Sachbeschädigung auf eine strafrechtliche. Das Strafrecht hat unter anderem den Zweck, gewisse Handlungen (bzw. Unterlassungen) zu bestrafen. Unrecht soll gesühnt werden, Strafen sollen abschreckende Wirkung gegenüber der oder dem Einzelnen (Spezialprävention) wie auch der Allgemeinheit

(Generalprävention) haben. Das Zivilrecht hingegen regelt das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger, es regelt unter anderem die Entstehung von Forderungen und die Haftung für Schäden. In Satz 2 werden Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum vorgesehen, sofern der Schaden nicht bezahlt wird bzw. nicht bezahlt werden kann. Arbeitseinsätze kennt das geltende Recht nur im Strafrecht. Da der vorgeschlagene Gesetzestext in vieler Hinsicht verschiedene Fragen aufwirft, wird nachfolgend umfassend, sowohl aus Sicht des Strafrechts als auch des Zivilrechts darauf eingegangen.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Kantone in den vom Bundesrecht abschliessend geregelten Bereichen nicht legiferieren dürfen. In den übrigen Bereichen dürfen die Kantone keine Gesetze erlassen, welche die eidgenössische Regelung umgehen oder deren Geist und Sinn zuwiderlaufen, namentlich, wenn die von ihnen gewählten Ziele und Mittel einen anderen Zweck verfolgen oder sich auf eine vom Bundesrecht abschliessend geregelte Materie beziehen (BGE 129 I 330, 129 I 337, 129 I 346, 129 I 402).

B. § 13 neu, Satz 1

Gemäss Satz 1 soll, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Einrichtungen und Güter beschädigt, verpflichtet werden, den verursachten Schaden zu bezahlen.

1. Zivilrecht

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 BV, SR 101). Das Obligationenrecht regelt die Haftung für Schäden. So muss ein widerrechtlich zugefügter Schaden einem anderen ersetzt werden, wenn dieser aus Absicht oder fahrlässig zugefügt worden ist (Art. 41 OR, SR 220).

Wird die vorgeschlagene Bestimmung als zivilrechtliche Schadenersatzzahlung verstanden, so geht sie nicht über die Regelung im OR hinaus. Der Kanton hat keine Kompetenz, hier zu legiferieren.

2. Strafrecht

Zunächst ist zu bemerken, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes ist (Art. 123 Abs. 1 BV). Die Kantone können nur in sehr engem Rahmen, im Übertretungsstrafrecht, eigene kantonale Strafbestimmungen erlassen. Dies ist aber nur zulässig, soweit der Bund auf dem fraglichen Gebiet nichts oder dieses Gebiet nicht abschliessend geregelt hat (Art. 335 Abs. 1 StGB, SR 311.0). Der Kanton Zürich hat von dieser Möglichkeit beispielsweise in sehr engem Rahmen in §§ 4–13 StJVJ Gebrauch gemacht.

Der Tatbestand der Sachbeschädigung wird vom Bund in Art. 144 StGB abschliessend geregelt. So wird, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Im Falle einer öffentlichen Zusammenrottung wird die Tat von Amtes wegen verfolgt. Bei grossem Schaden kann eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren auferlegt werden und die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Somit hat der Kanton keine Kompetenz, selber einen Straftatbestand für Sachbeschädigung zu erschaffen. Auch ist es nicht möglich, über den Straftatbestand im StGB hinauszugehen und eine fahrlässige Sachbeschädigung für strafbar zu erklären. Im Übrigen deckt die Regelung in Art. 144 StGB den vorgeschlagenen ersten Satz der Initiative vollumfänglich ab, soweit die Tat vorsätzlich begangen wurde. Auch heute schon ist Vandalismus strafbar, und zwar nicht nur bei öffentlichem Eigentum. Zum Begriff des Vorsatzes bleibt anzumerken, dass auch Eventualvorsatz strafbar ist. Eventualvorsatz würde vorliegend bedeuten, dass die Täterin oder der Täter die Beschädigung zwar nicht gewollt, diese aber als Nebenwirkung ihrer bzw. seiner Handlung in Kauf genommen hat. Somit werden die von der Initiative ins Auge gefassten Vandalinnen und Vandalen vom Tatbestand umfasst. Es kann kaum die Absicht der Initianten gewesen sein, fahrlässige Sachbeschädigungen unter Strafe zu stellen, da dies nicht wie beabsichtigt, die in aller Regel vorsätzlich handelnden Vandalinnen und Vandalen treffen würde. Auch ist fraglich, weshalb nur öffentliche Einrichtungen und Güter eine solche Spezialbehandlung erfahren sollten.

3. *Fazit*

Satz 1 des vorgeschlagenen Paragrafen verstösst gegen Bundesrecht. Dieser Bereich wird von Art. 144 StGB und Art. 41 OR abschliessend geregelt. Somit erweist sich die entsprechende Regelung als bundesrechtswidrig und ist nicht notwendig.

C. § 13 neu, Satz 2

Gemäss Satz 2 sollen gekennzeichnete Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum geleistet werden, sofern es nicht möglich ist, den verursachten Schaden zu bezahlen.

1. *Zivilrecht*

Wird Satz 1 im zivilrechtlichen Sinn verstanden, handelt es sich bei Satz 2 um die Abgeltung einer zivilrechtlichen Forderung. Im heutigen Recht regelt das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) die Vollstreckung von Geldforderungen. Die Kantone können keine eigenen Formen der Schuldeintreibung schaffen.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde in Art. 59 Abs. 3 die (vor allem im Mittelalter bekannte) Schuldverhaft abgeschafft. Damit wurde verboten, Schuldnerinnen oder Schuldner für ihre Zahlungsunfähigkeit zu bestrafen. In der heutigen Verfassung wurde der Grundsatz des Verbots der Schuldverhaft nicht ausdrücklich aufgenommen, da sich dies heute bereits aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit ergibt. Das Verbot der Schuldverhaft bleibt ein Prinzip mit verfassungsrechtlichem Rang, das sowohl aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV) als auch aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) abgeleitet wird (BGE 130 I 169). Die von den Initianten vorgeschlagenen Arbeitseinsätze sind als Strafen zu qualifizieren und wären wie erwähnt eine Folge nicht bezahlter Geldforderungen, was gegen die Bundesverfassung verstösst (vgl. BGE 116 IV 386 E. 2c/bb). Dies gilt umso mehr, als die Arbeitseinsätze gekennzeichnet und im öffentlichen Raum stattfinden würden. Hier müsste zusätzlich von einer persönlichkeitsverletzenden, erniedrigenden Behandlung bzw. Bestrafung gesprochen werden, die gegen die Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 3 BV) verstösst. Ausserdem wäre Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verletzt, der die Zwangsarbeit verbietet. Zu bemerken bleibt, dass durch eine solche Regelung finanziell schwächere Personen benachteiligt würden, denn gut situierte Vandalinnen und Vandalen würden kaum je Arbeitseinsätze leisten müssen.

2. *Strafrecht*

Wird Satz 1 im strafrechtlichen Sinn verstanden (Sachbeschädigung), so kann Satz 2 als Arbeitseinsatz anstelle einer Busse bzw. Geldstrafe verstanden werden. Dies erinnert an die gemeinnützige Arbeit, die im Bundesrecht vorgesehen ist. Bis Ende 2017 galt das Recht, wonach das Gericht bzw. die urteilende Instanz anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen mit Zustimmung der Täterin oder des Täters gemeinnützige Arbeit von (höchstens 720 Stunden) anordnen konnte (Art. 37 StGB). Es handelt sich somit um eine eigene Art der Sanktion. Wird die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht bzw. nicht korrekt geleistet, wird sie in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt, wobei der Umwandlungssatz gesetzlich festgelegt ist (Art. 39 StGB). Ab dem 1. Januar 2018 wird gemeinnützige Arbeit neu als besondere Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten neben den anderen Vollzugsformen Halbgefängenschaft und elektronische Überwachung ausgestaltet sein. Zudem wird sie anstelle von Bussen und Geldstrafen angeordnet werden können. Zuständig dafür ist die Vollzugsbehörde, nicht die urteilende Instanz.

Die gemeinnützige Arbeit ist eine Strafe bzw. Art der Strafverbüsung. Unabhängig davon, ob es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine Sanktion (bis Ende 2017) oder eine Vollzugsform (ab 2018) handelt,

steht dabei der Gedanke der Wiedergutmachung im Vordergrund. Die verurteilte Person erbringt als Ausgleich für das von ihr begangene Unrecht eine unentgeltliche Leistung zugunsten der Allgemeinheit. Im Kanton Zürich kommt der gemeinnützigen Arbeit ein sehr hoher Stellenwert zu. 2016 gingen bei den Vollzugsbehörden 1410 Geschäfte bezüglich gemeinnütziger Arbeit ein. Rund 80% der angeordneten gemeinnützigen Arbeit wird jeweils erfolgreich abgeschlossen, der Rest wird in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt. Es bleibt anzumerken, dass im Jugendstrafrecht als Sanktion die persönliche Leistung zugunsten sozialer Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zustimmung (Art. 23 Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1) vorgesehen ist. Dies entspricht der Art nach am ehesten den vorgeschlagenen Arbeitseinsätzen als Strafe, jedoch ohne die von den Initianten gewollte Öffentlichkeitswirkung.

Da der Bund die Sanktionsarten und Vollzugsformen und somit auch die gemeinnützige Arbeit im StGB (bzw. die persönliche Leistung im JStG) abschliessend geregelt hat, besteht für die Kantone kein Raum, auf diesem Gebiet anders zu legislieren. Die vorliegende Regelung ist daher, soweit sie nicht mit dem Bundesrecht übereinstimmt bzw. nicht entsprechend ausgelegt werden kann, rechtswidrig. Im Bundesrecht ist beispielsweise die Zustimmung bzw. Gesuchstellung als Voraussetzung der gemeinnützigen Arbeit im StGB verankert, weshalb die vorgeschlagene Regelung diesbezüglich rechtswidrig wäre. Gekennzeichnete Arbeitseinsätze würden zudem, wie erwähnt, gegen Art. 10 Abs. 3 BV verstossen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass unklar bleibt, ob eine Verurteilung Voraussetzung der Arbeitspflicht ist. Unklar sind sodann die Folgen bei Verweigerung der Arbeitsleistung bzw. Schlechterfüllung.

Heute wird gemeinnützige Arbeit im Kanton Zürich in rund 250 Einsatzbetrieben geleistet; dies sind Stiftungen, Heime aller Art, Spitäler, Gemeindebetriebe und städtische Betriebe. Für die Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Öffentlichkeit dürften sich kaum dem Gemeinwohl verpflichtete Arbeitsbetriebe finden. Zudem stellen sich Probleme bei einer Überwachung der Arbeiten im öffentlichen Raum, zumal die Arbeitsleistung nicht vereinbart, sondern verfügt wird.

In jedem Fall würde dies dazu führen, dass je nach Delikt der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterschiedlich ausgestaltet wäre und für gewisse Delikte nur der öffentlich diffamierende Arbeitseinsatz zur Verfügung steht. Alleine schon eine derartige Unterscheidung je nach Deliktskategorie könnte vor Bundesrecht nicht standhalten. Zudem stellt sich die Frage, warum gerade für diese Art von Delikt (Sachbeschädigung an öffentlichem Eigentum) eine Spezialregelung nötig ist. Führt man sich vor Augen, dass es höhere Rechtsgüter als das Eigentum gibt (bei-

spielsweise die körperliche Integrität), lässt es sich nicht rechtfertigen, gerade für die Sachbeschädigung eine besondere Sanktion festzulegen.

Bereits mit dem heute geltenden Recht können sämtliche von den Initianten verfolgten Ziele erreicht werden: Die Kosten von Schmierereien und Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden und Gütern sind durch die Verursacherinnen und Verursacher zu begleichen, und durch die Bestrafung der Täterinnen und Täter wird eine abschreckende Wirkung erreicht. Sofern die Täterinnen und Täter bekannt sind, stehen genügend griffige Mittel zur Verfügung, um die entstandenen Kosten bei den Verursacherinnen und Verursachern einzutreiben und diese zu bestrafen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung könnten Schäden an öffentlichen Einrichtungen nicht noch konsequenter verhindert werden, wie die Kommissionmehrheit meint.

Die von den Initianten angesprochene Problematik liegt einerseits darin, die Täterinnen und Täter zu ermitteln, damit sie für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden können, anstatt anonym zu bleiben. Dieser Bereich betrifft die Polizei und Strafverfolgung und wird vom vorgeschlagenen Gesetzestext nicht erfasst. Es wird daher der Kommissionminderheit beigeplichtet, dass mit der vorgeschlagenen parlamentarischen Initiative nicht mehr Täterinnen und Täter «erwischt» würden. Andererseits herrscht bei den Befürwortern offenbar Unmut darüber, dass Vandalinnen und Vandalen zu milde bestraft würden. Wie erwähnt, ist auch dieser Punkt nicht durch eine Änderung des StJVG zu erreichen.

3. *Fazit*

Satz 2 des vorgeschlagenen Paragraphen verstösst gegen die Bundesverfassung und das Strafgesetzbuch.

D. Zusammenfassung

Zusammengefasst besteht die von den Initianten angesprochene Problematik nicht darin, dass keine griffigen Mittel gegen Vandalinnen und Vandalen bestehen, sondern darin, dass diese allenfalls nicht ermittelt werden können. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Regelung zum grössten Teil gegen die Bundesverfassung und gegen das Bundesrecht verstösst. Die von der Initiative angestrebten Ziele können durch die vorgeschlagene Bestimmung somit nicht erreicht werden.

Wir beantragen daher die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 5. April 2018 hat die Kommission die Stellungnahmen der Regierung und des Gesetzgebungsdienstes zur Kenntnis genommen. Die ablehnenden Stellungnahmen des Regierungsrates und des Gesetzgebungsdienstes bzw. der Hinweis, dass die parlamentarische Initiative gegen Bundesrecht verstosse, führten dazu, dass sich in der Kommission die Mehrheitsverhältnisse änderten. In der Schlussabstimmung vom 17. Mai 2018 lehnte die Kommission die parlamentarische Initiative mit 7:5 Stimmen (bei 12 anwesenden Kommissionsmitgliedern) ab.

Die Kommissionsminderheit hält an der geänderten parlamentarischen Initiative fest, da sie sich dadurch nach wie vor eine abschreckende Wirkung erhofft, auch wenn sie sich bewusst ist, dass eine Umsetzung der «gekennzeichneten» Arbeitseinsätze allenfalls problematisch sein könnte (vgl. Ziff. 3, Bericht an den Regierungsrat vom 14. Juli 2017).

Zwar ist die Kommissionsmehrheit ebenfalls der Meinung, dass zu wenige Sachbeschädigungen und Sprayereien usw. geahndet werden und dass der Staat ein grosses Interesse daran haben muss, Schäden an öffentlichen Einrichtungen noch konsequenter zu verhindern. Das Problem liegt aus Sicht der Kommissionsmehrheit aber nicht an den fehlenden gesetzlichen Instrumenten, sondern daran, dass zu wenige Täterinnen und Täter überhaupt eruiert werden können. Da die parlamentarische Initiative zudem auch in der geänderten Formulierung gegen Bundesrecht verstösst, beantragt sie dem Kantonsrat die Ablehnung.